

(2) Die Kommission ist für die Kontrolle der im Abs. 1 genannten Beschlüsse verantwortlich.

§ 12

(1) Das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel hat im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Inland einen Exportauftrag über die Lieferung der kompletten Anlage dem Hauptprojektanten zu erteilen. Bestandteil dieses Exportauftrages wird das gemäß § 10 Abs. 1 verfaßte Protokoll.

(2) In bestimmten Fällen kann das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel entsprechend dem Beschluß der Kommission den Exportauftrag direkt dem Hauptlieferanten erteilen.

(3) Der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zur Lieferung der kompletten Anlage erteilte Exportauftrag gilt nach Unterzeichnung durch den Hauptprojektanten bzw. Hauptlieferanten im Verhältnis zum zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel als Vertrag in Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141).

(4) Ist der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant ein privater Industriebetrieb, dann gilt der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erteilte Exportauftrag nach Unterzeichnung durch den privaten Industriebetrieb als Vertrag im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078).

(5) Bestandteil der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verträge werden die „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export“ (Anlage 1 der Verfahrensregelung).

(6) Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 gelten auch für die gemäß § 7 und § 9 erteilten Exportaufträge. §

§ 13

Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat außer den im Exportauftrag festgelegten Bedingungen folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Klärung aller technischen und kommerziellen Fragen mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel;
2. Einreichung der Objektliste der kompletten Anlage nach Planpositionen der Werksabgabepreise an:
 - a) das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
 - b) die Staatliche Plankommission,
 - c) das Staatliche Komitee für Materialversorgung,
 - d) das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel;
3. Verträge über Unter- und/oder Zulieferungen abzuschließen und als Verträge zur Fertigung einer kompletten Anlage zu kennzeichnen;
4. Koordinierung der Unter- und Zulieferungen;
5. Übernahme und Ausübung der Oberbauleitung bei Auslandsmontagen;
6. Durchführung von Zwischenfinanzierungen.

§ 14

(1) Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat innerhalb von sechs Wochen nach Erteilung des Exportauftrages dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel eine Liefergraphik über die Teillieferungen für die komplette Anlage zu übergeben.

Kann dieser Termin in besonderen Fällen nicht eingehalten werden, so ist dies dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel unter Angabe der Gründe und des endgültigen Abgabetermins zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat in den mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel vereinbarten Zeitabschnitten über den Stand der Arbeiten zu berichten.

III.

Montage und technische Hilfe

§ 15

(1) Bei Montage der kompletten Anlage durch deutsche Fachkräfte im Ausland hat das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel die Bedingungen der Montage in einem gesonderten Monteurstellungsvertrag mit dem ausländischen Partner zu vereinbaren.

(2) In diesen Vertrag (Abs. 1) sind außerdem die Bedingungen für technische Hilfe aufzunehmen. Die technische Hilfe soll sich sowohl auf die Inbetriebnahme der zu liefernden Anlage und die Einarbeitung von Fachkräften des betreffenden Landes erstrecken, als auch auf Funktionskontrollen während der Garantiefrist und darüber hinaus auf den Kundendienst einschließlich Gewährleistung einer schnellen Lieferung bestellter Ersatzteile.

(3) Der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant hat diesen Vertrag mit zu unterzeichnen und ist an dessen Bedingungen gebunden.

§ 16

Zur Sicherstellung der Bauarbeiten hat der Hauptprojektant bzw. Hauptlieferant im Auftrage des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel, falls erforderlich, mit einer in- oder ausländischen Baufirma einen Vertrag abzuschließen. Die Baufirma untersteht der Oberbauleitung gemäß § 13 Ziff. 5 und hat die erforderlichen Bauarbeiten durzuführen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitskräfte, Arbeitsmittel usw. zu gewährleisten.

§ 17

Das zuständige Ministerium ist verpflichtet, für die notwendige Anzahl Monteure zu sorgen und die Einhaltung der Bedingungen der Montage und der technischen Hilfe für die bestellte Anlage im Ausland zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die Auswahl der Monteure, die Erledigung der Ausreiseformalitäten usw.

§ 18

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1954

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Gregor
Minister